



VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Geschäftsstelle
Bolacker 9
Postfach 217
4564 Obergerlafingen
Tel. 032 675 23 02
info@vseg.ch
www.vseg.ch

Amt für Soziale Sicherheit
Frau Dr. Claudia Hänzi
Herr David Kummer
Ambassadorshof
4509 Solothurn

Obergerlafingen, 19. August 2014/BLUM

Vernehmlassung zur Änderung der Sozialverordnung – Stellungnahme VSEG

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab dankt Ihnen der VSEG für die Gelegenheit zur vorgesehenen Teilrevision der Sozialverordnung Stellung nehmen zu können. Wir schätzen es sehr, dass der VSEG im Namen der Solothurnischen Einwohnergemeinden hier die notwendigen Revisionspunkte bzw. seine Sicht zur Entwicklung des Sozialwesens im Kanton Solothurn einbringen kann. Wir erhoffen uns damit, einerseits ein effizientes Sozialwesen und andererseits die längst notwendige Transparenz in der Fallführung erreichen bzw. durchsetzen zu können.

Der VSEG-Vorstand hat aufgrund der relativ kurzen Vernehmlassungsfrist (Eingabe 15. August 2014) für die Beurteilung der vom ASO erarbeiteten Revisionsmassnahmen eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe hat sich intensiv mit den Änderungen der Sozialverordnung auseinandergesetzt. Aufgrund der breitgeführten Fach- und zum Teil auch sozialpolitischen Diskussionen musste festgestellt werden, dass die nachstehend aufgeführten Revisionspunkte teilweise unterschiedlich bewertet wurden. Die nachfolgenden Vernehmlassungsergebnisse werden jedoch grossmehrheitlich von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und somit auch vom Vorstand (Beschluss vom 19.08.2014) unterstützt.

A. Allgemeines und Generelles aus sozialpolitischer Sicht

In den letzten Jahren und vor allem mit der Einführung der Sozialregionen sind die Sozialkosten im Kanton Solothurn massiv angestiegen. Die aktuelle Kostensituation im Sozialwesen bringt viele Gemeinden im Kanton an ihre Leistungsgrenzen. Die Ursachen des Kostenanstiegs sind vielschichtig. Aus diesen Gründen ist der VSEG in Zusammenarbeit mit dem ASO in den vergangenen Monaten auch bestrebt gewesen, den Handlungsspielraum maximal zu nutzen und Kostensenkungsmassnahmen zu prüfen und auch umzusetzen. Die Revision der Sozialverordnung ist eine Massnahme davon.

Der Kostenanstieg im Sozialhilfewesen ist vor allem aufgrund der stetig ansteigenden Fallzahlen und nicht nur aufgrund der Ausgaben pro Sozialhilfefall zu verzeichnen. Der Anstieg der Fallzahlen und die damit aufgebauten Betreuungsstrukturen haben teilweise eine unkontrollierbare Sozialindustrie entstehen lassen. Die Analyse der Kosten im Sozialwesen hat zudem hervorgebracht, dass die Komplexität der Thematik neben vielen Gemeinden auch das ASO überfordert hat und dies zur Kostenentwicklung beigetragen hatte: Gemeinden haben teilweise ihre politische Führungsverantwortung in den Sozialregionen kaum oder nicht mehr wahrgenommen und die kantonale Aufsicht über den Lastenausgleich hat aufgrund einiger struktureller Mängel, Unklarheiten und fehlender Transparenz zur aktuellen Kostensituation beigetragen.

Neben einer notwendigen Strukturreform im Sozialwesen muss die Entwicklung ebenfalls sozialpolitisch und im Gesamtkontext betrachtet, erklärt und angegangen werden. Aus diesem Grund wird auch die nun geplante Teilrevision der Sozialverordnung nicht das gesamte Struktur- und Kostenproblem im Sozialwesen lösen. Wir schätzen jedoch, dass mit den nachfolgend zu unterstützenden Reformmassnahmen ein Kostensenkungspotenzial von jährlich rund 5 Mio. Franken zu Gunsten der Gemeinden erreicht werden kann. Dies jedoch nur, wenn sich die Sozialregionen an die neuen verordneten Vorgaben halten und der Kanton zukünftig ein effizientes und nachhaltiges Controlling betreiben kann.

B. Generelle Anmerkung zu den SKOS-Richtlinien

Gemäss § 152 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 richtet sich die Bemessung der Sozialhilfeleistungen grundsätzlich nach den Richtlinien der schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Die Beibehaltung der SKOS-Richtlinien wird heute in verschiedenen Kantonen grundsätzlich diskutiert. Vielerorts vertritt man die Meinung, dass die SKOS-Richtlinien zu grosszügig bemessen sind und somit die Hauptziele „Möglichst rasche Rückführung in den Arbeitsmarkt“ oder „das Prinzip der Gegenleistung“ nicht mehr attraktiv erscheinen lassen. Auch die Gemeinden des Kantons Solothurn unterstützen grundsätzlich die Richtlinien der SKOS nach wie vor. Aber auch hier wird teilweise die Meinung vertreten, dass die Unterstützungsansätze eher der Leistungsfähigkeit des Kantons Solothurn angeglichen werden müsste. Aus diesen Gründen stellt sich hier ebenfalls die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, wenn der Kanton sich aktiv bei der SKOS dafür einsetzen würde, in erster Priorität das Anreizsystem generell zu überprüfen.

C. Stellungnahme zu den einzelnen Punkten

1. Kürzung Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) um maximal 30 % / bei Pflichtverletzung

Wir begrüssen die Möglichkeit zu härteren Sanktionsmassnahmen und unterstützen diesen Kürzungsvorschlag.

2. Herabsetzung auf Nothilfe bei wiederholten schweren Pflichtverletzungen

Wir begrüssen die Herabsetzung auf Nothilfe bei wiederholten schweren Pflichtverletzungen.

3. Einschränkung der Vergütung für die Wohnkosten

Diese Einschränkung im Bereich der Wohnkosten wird begrüssst. Ebenso soll zukünftig von einer Kautionsübernahmeregelung abgesehen werden. Von Seiten des VSEG wird erwartet, dass das ASO klare Richtlinien für die Wohnkosten erlässt. Nur so kann erreicht werden, dass sämtliche Sozialregionen die gleiche Wohnkostenpraxis anwenden.

4. Zahnbehandlungen

Wir **unterstützen** die vom ASO vorgeschlagene Neuregelung im Bereich der Zahnbehandlungen. In diesem Bereich ist klar anzustreben, dass für Zahnbehandlungen im Sozialhilfebereich in Zukunft ebenfalls das **Vertrauensarztmodell** (analog KESB) angewendet wird.

5. Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Grundsätzlich wird der Vorschlag des ASO **unterstützt**, dass künftig die Prämien nicht mehr separat entschädigt sondern aus den Mitteln des Grundbedarfs gedeckt werden müssen. Es ist in diesem Zusammenhang allenfalls zu prüfen, ob es für die Gemeinden bzw. Sozialregionen eine Pauschalversicherungslösung geben könnte.

6. Auswärtige Verpflegung

Die Entschädigung für auswärtige Verpflegung von Integrationsprogrammteilnehmern ist **auf Null zu setzen**. In diesem Bereich ist man der Meinung, dass die Verpflegung im Grundbedarf eingerechnet ist und somit nicht noch zusätzlich entschädigt werden muss. Viele Arbeitnehmende nehmen das Essen auch von zu Hause mit und müssen dieses mit dem zur Verfügung stehenden Monatslohn finanzieren.

7. Umzug

Die grundsätzliche Streichung der Umzugskostenmitfinanzierung wird **begrüsst**. Ausnahmen sind nur noch bei gesundheitlichen Schwierigkeiten zu gewähren.

8. Integrationszulagen

Wir **unterstützen** die Sicht des ASO im Bereich der Integrationszulagen, dass zukünftig **keine** Integrationszulagen (auch minimale Integrationszulage nicht) mehr ausgerichtet werden. Dies mit der Begründung, dass Personen die sich beschäftigen lassen, nicht noch zusätzlich dafür entschädigt werden müssen. Wir gehen davon aus, dass grundsätzlich jeder bereit sein muss, einer Beschäftigung nachzugehen, damit der Wiedereintritt in den 1. Arbeitsmarkt bzw. die finanzielle Selbständigkeit möglichst rasch wieder erreicht werden kann. Diejenigen, die nicht an einem Arbeitsmarktintegrationsprogramm teilnehmen, müssen sanktioniert werden.

9. Einkommensfreibetrag

Auch wir **unterstützen** die Fixierung des Einkommensfreibetrages auf Fr. 400.00. Dies führt kantonalweit zu einer vereinheitlichten Regelung/Anwendung. Ebenfalls die Präzisierung, dass der Lehrlingslohn sowie die Entschädigung für ein Praktikum nicht als Erwerbseinkommen des 1. Arbeitsmarktes gelten, wird **unterstützt**.

10. Vermögensfreibeträge

Die Halbierung des Einkommensfreibetrages nach SKOS-Richtlinien wird **unterstützt**. Auch wir sind davon überzeugt, dass ein gewisser Vermögensfreibetrag gewahrt werden muss, damit ein gewisser Handlungsspielraum des Sozialarbeiters im Bereich der notwendigen Anschaffungen (Der Leistungsempfänger soll/kann allfällige notwendige Anschaffungen auch aus dem Vermögensfreibetrag finanzieren) gesichert werden kann. Die Ansätze des Vermögensfreibetrages sind auf Fr. 2'000.00 (heute Fr. 4'000.00) für Erwachsene und Fr. 1'000.00 (heute Fr. 2'000.00) pro minderjähriges Kind, jedoch maximal auf Fr. 5'000.00 (heute Fr. 10'000.00) zu reduzieren.

11. Eigentum, Besitz und Benutzung eines Autos

In diesem Bereich sind wir der Meinung, dass zukünftig die Autokosten **generell und vollumfänglich in Abzug** gebracht werden müssen. Allfällige Leasing- und Abzahlungskreditgeschäfte für Fahrzeuge sind für Leistungsbezüger zu verbieten.

12. Erholungsaufenthalte

Die SKOS-Richtlinien ermöglichen im Rahmen der situationsbedingten Leistungen in eingeschränkter Masse, Erholungsaufenthalte zu finanzieren. In diesem Bereich vertreten wir die Meinung, dass zukünftig auf eine Entschädigung für Erholungsaufenthalte **gänzlich verzichtet** werden kann.

13. Richtlinien zur Berechnung von Elternbeiträgen

Auch **wir sehen** von einer Anwendung der Vorgaben nach SKOS **ab** (Begründung siehe ASO-Entwurf RRB).

14. Pauschale für bedürftige Personen in stationären Einrichtungen

Wir **unterstützen** den kantonalweit einheitlichen Tarifbeitrag von Fr. 300.00 pro Monat und Person.

15. Junge Erwachsene

Wir **unterstützen** den neuen ASO-Unterstützungsvorschlag für junge Erwachsene. Dadurch soll primär erreicht werden können, dass unterstützte junge Leute den arbeitstätigen jungen Leuten nicht besser gestellt werden. Die Ausnahmeregelung für junge zu unterstützende Familien wird begrüsst.

16. Teuerungsausgleich

Die aktuellen SKOS-Richtlinien enthalten einen Automatismus für den Teuerungsausgleich. Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Teuerung erfolgt dabei zeitgleich und im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen AHV/IV.

Wir **unterstützen** den Vorschlag, dass zukünftig die Einwohnergemeinden (VSEG) zusammen mit dem Regierungsrat darüber entscheiden, ob eine Angleichung an die Teuerungsentwicklung (auch bei Minusteuerung) erfolgen soll oder nicht.

17. Nothilfe

Wir **unterstützen** die neue Regelung vollumfänglich. Die neue Regelung führt dazu, dass im Sozialhilfebereich eine einheitliche Definition für Nothilfe gilt und in diesem Segment nicht mehr unterschiedlich behandelte Personengruppen anzutreffen sind.

D. Fallführungsvorschriften

Mit dem Aufbau und dem nun gut fünfjährigen Betrieb der Sozialregionen musste festgestellt werden, dass im Bereich der Fallführungsvorschriften keine genügenden Vorschriften vorhanden sind. Dies führte dazu, dass im Bereich der Fallführung in den Sozialregionen eine komplett unterschiedliche Praxis entwickelt wurde. Aus Sicht des VSEG müssten in diesem Bereich klare Fallführungsvorschriften auf der Verordnungsstufe geregelt oder zumindest als verbindliche Weisung erlassen werden. Aus unserer Sicht müssten zwingend folgende Bereiche festgelegt werden:

- a) Ab wann bzw. zu welchem Zeitpunkt darf ein abrechnungspflichtiges Dossier eröffnet werden.
- b) Für welche Betreuungsbereiche darf ein abrechnungspflichtiges Dossier eröffnet werden.

- c) Erlass von klaren Vorschriften im Bereich der Dossierschliessung. Die Sozialdienste bzw. die Sozialarbeiter werden verpflichtet, die betreuten Dossiers nach Abschluss der Leistungen nach einer festgelegten Frist (bspw. 2 Monate nach Einstellung der Betreuungs- bzw. Unterstützungsleistung) abzuschliessen.
- d) Der fallführende Sozialarbeiter wird verpflichtet, eine Subsidiaritätsprüfung vorzunehmen.

Mit all diesen Vorschriften soll erreicht werden, dass im Kanton Solothurn und vor allem im Zuge der geplanten neuen IT-Plattform eine möglichst einheitliche Praxis im Fallführungsweisen durchgesetzt werden kann. Ebenso und zeitgleich soll dadurch ermöglicht werden, ein dynamisches und kontrollierbares Leistungscontrolling durch das ASO zu betreiben.

E. Schlussbemerkungen

Wir sind überzeugt, dass mit der nun angestrebten Teilrevision der Sozialverordnung ein längst fälliger Reformschritt im Sozialhilfebereich vollzogen werden kann. Dadurch kann erreicht werden, dass im Kanton Solothurn zukünftig eine einheitliche Unterstützungspraxis durchgesetzt werden kann. Dies auch im Hinblick auf das angestrebte Benchmarking zwischen den Sozialregionen. Das Amt für Soziale Sicherheit bzw. der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang gebeten zu prüfen, ob der geplante Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Teilrevision sinnvoll ist, wenn gleichzeitig die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) die Leistungsanpassungen in den SKOS-Richtlinien überprüfen will.

Der VSEG dankt dem Amt für Soziale Sicherheit für den unterbreiteten Revisionsvorschlag. Wir hoffen, dass der Regierungsrat im Zuge der Revisionsgenehmigung diesem eingeschlagenen Weg ebenfalls folgen wird.

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident

Der Geschäftsführer

sig. Kuno Tschumi

sig. Thomas Blum